VERORDNUNG (EWG) Nr. 3459/92 DER KOMMISSION

vom 30. November 1992

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bei Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete zu gestatten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 81,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 [4], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen die Mitgliedstaaten die Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts nur innerhalb bestimmter Grenzen zulassen.

Wegen der 1992 in einigen Weinbaugebieten des Vereinigten Königreiches ungünstigen Witterung, die durch häufige Regenfälle im Sommer und mangelnde Sonneneinstrahlung gekennzeichnet war, reichen die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts festgesetzten Grenzen vielfach nicht aus, um solche Weine herzustellen, wie sie der Markt normalerweise verlangt.

Der betroffene Mitgliedstaat ist daher zu ermächtigen, in den geschädigten Gebieten eine zusätzliche Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zuzulassen. Außerdem ist es angebracht, daß der Mitgliedstaat der Kommission bestimmte Angaben macht, insbesondere aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission [5].

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird für das Weinwirtschaftsjahr 1992/93 ermächtigt, die vorgesehene zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts für die Weinbauzone A gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für die in Absatz 1 erster Unterabsatz des Artikels 18 genannten Erzeugnisse zuzulassen, sofern sie von Trauben stammen, die zur Herstellung von Tafelwein und von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete bestimmt sind.

Artikel 2

Anhand der in Artikel 23 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Meldung teilt das Vereinigte Königreich bis spätestens 31. Mai 1993 der Kommission die Mengen an Zucker, Traubenmostkonzentrat und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat mit, die zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse verwendet wurden.

Diese Mitteilungen enthalten auch Schätzungen über die Mengen an Zucker, Traubenmostkonzentrat und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, die für die zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 verwendet wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.
[4] ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 3.
[5] ABl. Nr. L 215 vom 26. 7. 1989, S. 16.